

Landwirtschaftsgesetz (LG)

**(Änderung vom 28. Oktober 2013;
Anpassung von Subventionstatbeständen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2013²,

beschliesst:

Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt:

§ 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1 und 2, § 27, § 28, § 29, § 39 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 108 Abs. 1, § 129 Abs. 5, § 157, § 159, § 161 Abs. 1, § 166 Abs. 1 und 2, § 167 Abs. 1 und 2, § 168, § 168 a, § 168 b Abs. 1, § 168 c Abs. 1, § 169 Abs. 1, § 170 und § 171 a Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt:

§ 20 Marginalie, § 30, § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und 2, § 38, § 40 Abs. 2 und § 51 Abs. 5.

§ 52. ¹ Die Durchführung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmt. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend (Art. 703 ZGB³). Rechtsmittelsentscheide betreffend das Bezugsgebiet, die nach der Beschlussfassung ergehen, werden nicht berücksichtigt.

b. Durchführungsbeschluss

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 78. Ausnahmsweise wird in Feld oder Wald eine vereinfachte Zusammenlegung durchgeführt. Diese umfasst im Wesentlichen eine Landumlegung. Bauliche Massnahmen werden nur so weit durchgeführt, als sie zur Erschliessung und land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unbedingt notwendig sind.

Vereinfachte Zusammenlegung

Kantonale
Leistungen

§ 97. ¹ Der Kanton kann für Güterzusammenlegungen folgende Subventionen ausrichten:

- a. an die Kosten der Landumlegung 50% der beitragsberechtigten Ausgaben,
- b. an die Kosten der baulichen Massnahmen einschliesslich Vermarkung 25% bis 45% der beitragsberechtigten Ausgaben. Führt eine Waldzusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung, kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.

² Der Kanton übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung bis zur kantonalen Projektgenehmigung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft.

Unterhalts-
kosten und
-ordnung

§ 104. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Verbote

§ 114. ¹ Die mit der Überwachung von gerichtlichen Verboten gemäss Art. 258 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴ betrauten Organe der Genossenschaften sind befugt, Personen zur Feststellung der Identität anzuhalten und Unberechtigte zu verzeigen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Kantonale
Leistungen

§ 121. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen im Feld Subventionen bis zu 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

² Als Verbesserung gelten auch die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die periodische Wiederinstandstellung.

³ Der Kanton übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Unterstützungs-
massnahmen

§ 123. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung oder Verbesserung folgender Bauten und Anlagen Subventionen von 10% bis 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten:

- a. Ställe,
- b. Hofdüngerlager,
- c. Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Nutzung von Energie, die auf dem Betrieb anfällt,
- d. Raufutterlager,

- e. betriebsnotwendiger Wohnraum im Berggebiet,
- f. Alpegebäude und Verwertungseinrichtungen im Berggebiet und in der Hügelizeone.

² Im Berggebiet und in der Hügelizeone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung der Bauten und Anlagen kann der Beitragsatz um 5% erhöht werden.

³ Der Kanton kann bei Vorhaben nach Abs. 1 an die Kosten für freiwillige Massnahmen im öffentlichen Interesse wie der Luftreinhaltung, des Gewässer-, des Boden- oder des Landschaftsschutzes Subventionen bis zu 50% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

⁴ Er kann an die Kosten für den Kauf landwirtschaftlicher Gebäude Subventionen ausrichten, sofern sich damit Massnahmen im Sinne von Abs. 1 ganz oder teilweise erübrigen und insgesamt eine Einsparung erzielt wird.

§ 124 wird aufgehoben.

§ 125. Abs. 1 unverändert.

² Pächter erhalten Beiträge, wenn ein selbstständiges und dauern- des Baurecht von mindestens 30 Jahren begründet wird und für den übrigen Betrieb ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag von gleicher Dauer abgeschlossen wird.

Kreis
der Beitrags-
berechtigten

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 126. Zur Beratung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Hochbaus und zur Begutachtung grösserer Projekte wählt der Regie- ratsrat eine Kommission von Fachleuten.

Siedlungs-
kommission

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 127 wird aufgehoben.

§ 132. ¹ Neben der Erstellung und Verbesserung von Wegen, Ent- wässerungen und Bewässerungen kann der Kanton weitere Massnah- men unterstützen, die den Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten, zu steigern, wiederherzu- stellen oder ihn vor Verwüstung durch Naturereignisse zu schützen. Ausgenommen sind Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Hochbauten.

Andere
Massnahmen

² Der Kanton kann an die Kosten der Massnahmen Subventionen bis höchstens 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

Abs. 3 unverändert.

Titel vor § 133:

G. Zusätzliche Massnahmen im Berggebiet und in der Hügelizeone

- Berggebiet und Hügelizeone;
Bergkommission
- § 133. ¹ Der Umfang des Berggebiets und der Hügelizeone wird durch den eidgenössischen Produktionskataster bestimmt.
- ² Zur Beratung betreffend Massnahmen im Berggebiet wählt der Regierungsrat eine Kommission. Die Gemeinden des Berggebiets sind in der Kommission angemessen vertreten.
- Abs. 3 wird aufgehoben.
- Zusätzliche Subventionen
a. Grundsatz
- § 134. Der Kanton kann die ordentlichen Subventionen an Massnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet und der Hügelizeone erhöhen.
- b. Voraussetzungen
- § 135. Eine zusätzliche Subvention wird ausgerichtet, wenn:
- die Verbesserung im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft im Berggebiet und in der Hügelizeone geboten ist,
 - der Fortbestand des bäuerlichen Betriebs gesichert erscheint und
 - für die Kostendeckung trotz Ausschöpfung aller bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten eine Finanzierungslücke verbleibt.
- Abs. 2–4 werden aufgehoben.
- c. Bemessung
- § 136. ¹ Die zusätzliche Subvention bemisst sich nach der Finanzierungslücke, die trotz zumutbaren Eigenleistungen nach der betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Aufnahme fremder Gelder und der Gewährung der ordentlichen Beiträge verbleibt.
- ² In der Hügelizeone dürfen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 75% der beitragsberechtigten Ausgaben nicht übersteigen.
- Abs. 3 wird aufgehoben.
- § 137 wird aufgehoben.
- Räumlich beschränkte Landumlegung
a. Voraussetzung
- § 138. Ist für die wirtschaftliche Bewerbung eines oder mehrerer Betriebe im Berggebiet oder in der Hügelizeone ein höherer Arrondierungsgrad erforderlich, kann eine räumlich beschränkte Landumlegung durchgeführt werden. Der Kanton übernimmt die Kosten.
- b. Einleitung des Verfahrens
- § 139. ¹ Die Einleitung des Verfahrens kann erfolgen
- lit. a wird aufgehoben.
 - lit. b und c werden zu lit. a und b.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Titel nach Abschnitt «H. Erhaltung der Werke» wird aufgehoben.

Der Titel «2. Zusätzliche Eigentumsbeschränkungen bei der Leistung von Zusatzbeiträgen im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone» und die §§ 150–153 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 154 wird aufgehoben.

§ 156 wird aufgehoben.

§ 157. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 1 und 2.

Rückerstattung
von Gemeinde-
und Bundes-
beiträgen

§ 170 a. Der Kanton kann wirtschaftliche Massnahmen des Bundes zugunsten der Landwirtschaft so weit unterstützen, als sie eine kantonale Beteiligung voraussetzen. Der Staatsbeitrag darf den Bundesbeitrag nicht übersteigen.

Beteiligung bei
bedingten Bundesbeiträgen

§ 171. Der Kanton richtet für Flächen im Berggebiet und in der Hügellzone Kostenanteile aus. Der Kostenanteil beträgt 75% der Hang- und Sömmerungsbeiträge gemäss eidgenössischem Landwirtschaftsgesetz.

Hang- und
Sömmerungs-
beiträge

§§ 172–174 und 177–179 werden aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

910.1

Landwirtschaftsgesetz (LG)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 28. Oktober 2013 des Landwirtschaftsgesetzes (Anpassung von Subventionstatbeständen) wird auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-03-07](#)).

26. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2012.632.](#)

² [ABI 2013-06-21.](#)

³ [SR 210.](#)

⁴ [SR 272.](#)